



Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

Zahl: 004-3/2019

Niederschrift

über die am **Donnerstag, 28. Mai 2020**, mit dem Beginn um **19.00 Uhr** im **Sitzungssaal des Rathauses** der Marktgemeinde St. Paul stattfindende **21. Sitzung des Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Paul i. Lav.

Anwesend:

Vorsitzender:	Bürgermeister Ing. Primus Hermann
Gemeindevorstandsmitglieder:	2. Vzbgm. Streit Adolf Lippitz Stephan Mag. Laure-Pirker Elisabeth Furian Marco
Gemeinderatsmitglieder:	Mag. Schwabe Karl Ing. Grundnig Hermann Ing. Töfflerl Andreas Hassler Harald Krobath Helmut Salzmann Stefan Theuermann Monika Trettenbrein Hannes Ing. Ellersdorfer Bernhard Schuhfleck Hubert Schifferl Dietmar Marx Christopher
Ersatzmitglieder:	Theuermann Evelyn Ninaus Ignaz Plösch Emmerich Melcher Ewald Stauber-Holzer Denise Scheer Erwin
Amtsleiterin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalterin:	Birgit Skof bis 21.30 Uhr
Schriftführerin:	Brigitte Holzer

Nicht Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder: 1. Vzbgm. Maier Karin, MA
Ing. Hinteregger Karin
Lamer Hubert
Mosser Lydia
Ing. Hinteregger Siegmund
Monsberger Werner

Ihr Ausbleiben wurde rechtzeitig bekannt gegeben und wird entschuldigt.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.40 Uhr

Tagesordnung

Fragestunde gem. 46 der K-AGO

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, der Stunde des Beginnes und der Tagesordnung der Sitzung gegen Zustellnachweis.

Die Zustellnachweise liegen vor und werden mit Zustimmung des Gemeinderates vernichtet.

Die Sitzung ist gemäß § 37 K-AGO beschlussfähig (zwei Drittel der Mitglieder des Gemeinderates einschließlich des Bürgermeisters sind anwesend).

Punkt 1

Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 sowie
Namhaftmachung von Protokollunterfertigern

Punkt 2

Niederschrift der Sitzung des Kontrollausschusses vom 07.05.2020

Punkt 3

Rechnungsabschluss 2019

Punkt 4

Änderung Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

Punkt 5

Änderung schulische Tagesbetreuung und Hort-Ordnung

Punkt 6

Erlebnisschwimmbad St. Paul
Badeordnung und Tarife

Punkt 7

Sanierung Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße 14/16

- Finanzierungsplan
 - Auftragsvergaben
-

Punkt 8

Asphaltierung
BA Koglerstraße, Sternbergerstraße (Modell Kärnten)

Punkt 9

Übereinkommen betreffend Bauvorhaben Koralmbahn Graz – Klagenfurt (EB-Abschnitt „BF. Lavanttal) zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde St. Paul, bezüglich Kostenbeitrag zur Regelung der Wasserver- und Entsorgung für den HL-Bahnhof St. Paul i.Lav.

Punkt 10

Vereinbarung betreffend Schülerbeförderung

Punkt 11

W.I.R Sonnen Contracting GmbH;
Dachnutzungsvertrag für den Bauhof und den Bildungscampus St. Paul

Punkt 12

Vereinbarung betreffend Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

Punkt 13

Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77112 Kollnitz, Parz.Nr. 762 und 763,
mit einem Flächenausmaß von 421 m² und 313 m²

Punkt 14

Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77129 St. Paul, Parz.Nr. 589, mit einem
Flächenausmaß von 426 m²

Punkt 15

L 135 St. Pauler Straße, Baulos: Oleschko-Altacherwirt,
Zuschreibung des Trennstückes Nr. 8, mit 37 m², in das öffentliche Gut

Punkt 16

Rabenhofstraße

-Übernahme und Auflösung einer Teilfläche der öffentl. Wegparzelle Nr. 573/2,
KG 77129 St. Paul, lt. Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger v. 23.04.2020, GZ 7775/19;
-Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung einer Teilfläche aus dem
öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 573/2, KG St. Paul
77129

Nicht öffentlicher Teil der Sitzung**Punkt 17**

Vereinbarung betreffend Wirtschaftsförderung

Punkt 18

Letter of Intent – “Interkommunaler Technologiepark St. Paul/Lavanttal“

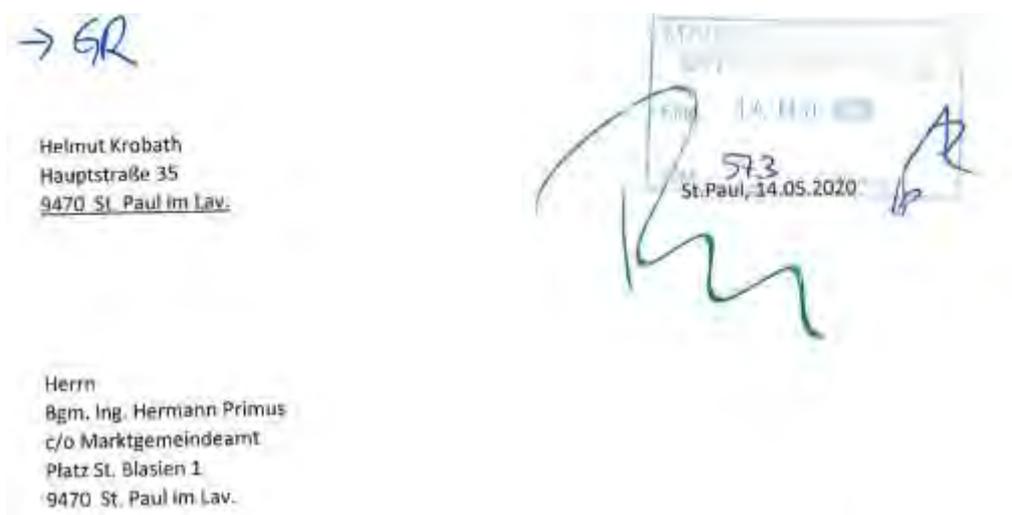
Punkt 19

Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Fragestunde gem. § 48 der K-AGO:

Der Bürgermeister bringt die Anfrage wie folgt zur Kenntnis:



Anfrage gem. § 47 K-AGO

mit dem Ersuchen um Beantwortung in der nächsten Gemeinderatssitzung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In seiner Sitzung am 28.02.2019 hat Sie der Kontrollausschuss der Marktgemeinde St. Paul im Lav. einstimmig aufgefordert zu den im Jahr 2018 abgerechneten Reisespesen jeweils den Zweck der Reise und den Gesprächspartner nachzureichen. Weiters hat der Kontrollausschuss in dieser Sitzung festgehalten, dass dies auch für künftige Reiserechnungen so zu handhaben ist. In der vom Amt der Kärntner Landesregierung dazu am 13. November 2019 erteilten Rechtsauskunft (dem Kontrollausschuss wurde diese am 07.05.2020 zur Kenntnis gebracht) wurde festgehalten, dass den Reiserechnungen Nachweise in Form von Einladungen oder Besprechungsnotizen, die den Zweck der Reise rechtfertigen, beizulegen sind.

Herr Bürgermeister, wann werden Sie dieser Aufforderung des Kontrollausschusses nachkommen und die fehlenden Unterlagen vorlegen?

Helmut Krobath

Der Bürgermeister erklärt, dass er seit seiner 29-jährigen Amtszeit seine Reiserechnungen gewissenhaft und ordentlich macht, und die Rechtsauskunft gibt ihm Recht.

Zusatzfrage des Fragestellers GR Kroboth: den Vorgaben der Rechtsauskunft des Landes bist du bisher nicht nachgekommen und auch nicht den Aufforderungen des Kontrollausschusses.

Der Bürgermeister verweist auf die Bestimmungen der K-AGO, dass der Fragesteller nur eine Zusatzfrage stellen kann und betont nochmals, dass die Reiserechnungen immer genau gemacht wurden und auch in Zukunft so gemacht werden und die Rechtsauskunft gibt dem Bürgermeister Recht.

Punkt 1 der Tagesordnung

Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates am 17.12.2019 sowie
Namhaftmachung
von Protokollunterfertigern

Da gegen die Niederschrift kein Einwand erhoben wird, wird die gegenständliche Niederschrift über die 20. Sitzung des Gemeinderates, am 17.12.2019 vom Herrn Bürgermeister, von der Amtsleiterin, von den Protokollunterfertigern und der Schriftführerin unterfertigt.

Gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO werden einstimmig vom Gemeinderat die Gemeinderatsmitglieder Mag. Karl Schwabe, Monika Theuermann, Ing. Hermann Grundnig und Lippitz Stephan als Protokollunterfertiger für die gegenständliche Niederschrift bestellt.

Punkt 2 der Tagesordnung

Niederschrift der Sitzung des Kontrollausschusses vom 07.05.2020

Die Niederschrift des Kontrollausschusses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 3 der Tagesordnung

Rechnungsabschluss 2019

B e s c h l u s s

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Rechnungsabschluss 2019 mit folgenden Summen:

Ordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 9,416.373,07	
Ausgaben	€ 8,736.380,97	Überschuss: € 679.992,10

Außerordentlicher Haushalt

Einnahmen	€ 1,812.114,39	
Ausgaben	€ 1,330.353,93	Überschuss: € 481.760,46

Punkt 4 der Tagesordnung

Änderung Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (*BGM Ing. Primus, 2. Vzbgm. Streit, GV Lippitz, GV Furian, GR Mag. Schwabe, Ing. Grundnig, Ing. Töffler, Hassler, Krobath, Salzmann, Theuermann Monika, Trettenbrein, Ing. Ellersdorfer, Schuhfleck, Schifferl, Marx, Theuermann Evelyn, Ninaus, Plösch, Melcher, Stauber-Holzer, Scheer*) einstimmig die Abänderung der Kinderbildungs- und Betreuungsordnung wie folgt:

Kinderbildungs- und Betreuungsordnung

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i. Lav. vom 28.5.2020, Zahl: 240-3/2020 mit dem die vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal in seiner Sitzung am 5.11.2019, Zl:240-3/2019, aufgrund der Bestimmungen des § 14 Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungs-gesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr. 13/2011 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020 die Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten St. Paul (St. Paul inkl. Bildungscampus und Granitztal) abgeändert wird

Nach § 3 wird § 3a samt Überschrift eingefügt:

„Sondervorschriften Kindergartenbeiträge“

§ 3a Aufgrund des eingeschränkten Kindergartenbetriebes infolge der COVID-19 Krisensituation, wird der in § 3 festgelegte Kindergartenbeitrag für die Monate April 2020 und Mai 2020 um die Hälfte reduziert.

Punkt 5 der Tagesordnung

Änderung schulische Tagesbetreuung und Hort-Ordnung

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (*BGM Ing. Primus, 2.Vzbgm.Streit, GV Lippitz, GV Furian, GR Mag. Schwabe, Ing. Grundnig, Ing. Töffler, Hassler, Krobath, Salzmann, Theuermann Monika, Trettenbrein, Ing. Ellersdorfer, Schuhfleck, Schifferl, Marx, Theuermann Evelyn, Ninaus, Plösch, Melcher, Stauber-Holzer, Scheer*) einstimmig, die Hort-Ordnung wie folgt abzuändern:

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul i.Lav. vom 28.5.2020, Zahl: 250-0/2020 mit welcher die Hort-Ordnung der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 3.11.2017, Zahl 250-0/2017, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (K-KBBG) LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 29/2020, festgelegt wurde, abgeändert wird

Nach III Abs. 1 wird Abs. 1a eingefügt:

Abs. 1a Aufgrund des eingeschränkten Betreuungsbetriebes infolge der COVID-19 Krisensituation, wird der in Abs. 1 festgelegte Elternbeitrag für die Monate April 2020 und Mai 2020 auf € 1,-- reduziert.

GV Mag. Laure-Pirker kehrt um 20.30 Uhr in das Sitzungszimmer zurück.

Punkt 6 der Tagesordnung

Erlebnisschwimmbad St. Paul Badeordnung und Tarife

B e s c h l u s s

Eine Änderung der Tarife aus dem Jahr 2011 wird aufgrund der Krisensituation einstimmig abgelehnt.

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Badeordnung:

B a d e o r d n u n g

für das Schwimmbad der Marktgemeinde St. Paul gemäß Gemeinderatsbeschluss
vom 28.05.2020

1.

Eigentümer des öffentlichen Schwimmbades ist die Marktgemeinde St. Paul. Die Benützung der Einrichtungen des öffentlichen Schwimmbades kann durch jeden gegen Entrichtung des vorgesehenen Entgeltes erfolgen. Der Marktgemeinde St. Paul steht es frei, nach Bedarf Teile des Bades für sportliche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Gruppen- und Trainingsschwimmen ist nur mit Genehmigung der

Marktgemeinde St. Paul gestattet. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte gelten die Bestimmungen der Badeordnung als akzeptiert.

2.

Badbesucher, die sich der Badeordnung oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals widersetzen, können zum Verlassen des Bades, ohne Anspruch auf Rückerstattung der Eintrittsgebühren, angehalten werden. Für wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Badeordnung sowie für strafrechtlich relevantes Verhalten kann auch ein generelles Besuchsverbot ausgesprochen werden. Kostenersatz wird in keinem Fall erstattet.

3.

Die Benützung der Schwimm-, Sprunganlagen und aller Einrichtungen geschieht auf eigenen Gefahr. Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal haftet weder für Personen- noch Sachschäden, die durch die Benützung der Einrichtung des Erlebnisschwimmbades entstehen.

Die Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal übernimmt weiters keine Haftung

- a. für Schäden und Verletzungen, welche sich die Badegäste aus eigenem Verschulden durch Nichtbeachtung der Badeordnung oder Nichtbefolgen der Weisungen der Aufsichtspersonen zuziehen,
- b. für Geld oder andere Wertgegenstände in den Kabinen, Kasten und Garderoben oder auf den Liegeplätzen
- c. für abgestellte Fahrzeuge.

4.

Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, mit Nachdruck auf die Einhaltung der von der Marktgemeinde St. Paul getroffenen Anordnung im Interesse der Allgemeinheit zu achten.

5.

1. **Das Schwimmbad** ist an folgenden Zeiten zur allgemeinen Benützung geöffnet:
während der Vorsaison (Mai) von 10 Uhr bis 19 Uhr
während der Hauptsaison (Juni, Juli und August) von 9 Uhr bis 20 Uhr
während der Nachsaison (September) von 10 Uhr bis 19 Uhr
2. **Schülergruppen** kann unter Verantwortung und Aufsicht des zuständigen Lehrpersonals der Eintritt vor den allgemeinen Öffnungszeiten gewährt werden. Dazu muss vorab eine schriftliche Anmeldung seitens der Schule erfolgen.
3. Das Schwimmbad kann auch vor den Sperrzeiten, wenn dies der Badebetrieb erlaubt, geschlossen werden. Die Entscheidung darüber steht dem Bademeister zu.
4. Bei schlechtem Wetter (an Regentagen sowie an kühlen Tagen) kann das Schwimmbad geschlossen bleiben oder früher gesperrt werden.
5. Der Badeschluss wird durch Anschlag bei der Kassa oder über Lautsprecher bekannt gegeben.

6.

Der Eintritt in das Schwimmbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet.

1. Saisonkarten sind beim Eintritt in das Schwimmbad dem Kassenpersonal unaufgefordert vorzuweisen.
2. Die Tageskarten berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
3. Bei Inanspruchnahme von Gruppenermäßigungen werden die Verantwortlichen ersucht, das Eintrittsgeld von den einzelnen Gruppengliedern einzusammeln und gesammelt bei der Schwimmbadkasse einzuzahlen.
4. Für Kinder unter 6 Jahren ist der Aufenthalt im Schwimmbad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültiger Eintrittskarte gestattet.
5. Der Eintritt für Kinder unter 6 Jahren ist frei.
6. Das Schwimmbad darf nur durch den Haupteingang betreten werden.

7. Jeder Versuch, an anderer Stelle, insbesondere über den Eingang des Buffets, ohne Eintrittskarte in das Schwimmbad zu gelangen, sowie die Weitergabe einer Saisonkarte an eine andere Person sind verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.

7.

1. **Beim Verlassen** des Schwimmbades sind die Eintrittskarten samt Kabinen- oder Kastenschlüssel sowie die Leihgeräte bei der Schwimmbadkasse abzugeben. Der Schlüsseleinsatz wird nur bei zeitgerechter Rückgabe der Schlüssel samt Einzahlungsbeleg rückerstattet.
2. Saisonkabinen- und Saisonkastenbenützer müssen mit Saisonende die Kabinen und Kästen geräumt übergeben. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Schlüssel unter gleichzeitiger Vorlage der Einzahlungsbestätigung und der Saisonkarten an der Schwimmbadkasse abzugeben.

8.

Offensichtlich **alkoholisierte Personen**, Randalierern, Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten oder offenen Wunden, Kleinkindern ohne Begleitung, Personen mit Tieren (Hunden etc.) und Fahrzeugen (Fahrrad) kann der Eintritt in das Schwimmbad verwehrt werden.

9.

Fundgegenstände sind an der Schwimmbadkasse gegen Bestätigung abzugeben.

10.

In den Umkleideräumen, in den Kastentrakten und in den Kabinen ist das Rauchen und jedes Hantieren mit offenem Feuer verboten.

11.

1. **Die Badekleidung** hat den üblichen Anforderungen des Anstandes zu entsprechen.
2. Das Baden mit wallenden Gewändern ist wegen der Verletzungsgefahr und erhöhten Verschmutzung des Badewassers verboten.
3. Die Badekleidung hat eng anliegend zu sein, es muss sich um einen leicht zu reinigenden Stoff handeln mit einer möglichst glatten Oberfläche.
4. Das Verwenden von Kopftüchern im Badebecken ist wegen der Verletzungsgefahr verboten. An Stelle dessen sind Badehauben zu verwenden.
5. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden.

13.

1. **Die Benützung** der Schwimm-, Sprunganlagen und aller Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
2. Die Holzliegen sind nur mit geeigneten Unterlagen zu benützen.
3. Nichtschwimmern ist die Benützung des Sport- und Sprungbeckens sowie das Betreten der Sprunganlagen verboten. Das Planschbecken ist ausschließlich den Kleinkindern zur Benützung vorbehalten.
4. Weiters können Personen, die unter unvorhersehbaren Bewusstlosigkeitszuständen leiden, vom Badebetrieb ausgeschlossen werden.

14.

1. **Das Springen** ist nur im Sprungbecken, und zwar von den Sprunganlagen sowie vom Sprungturm oder im Sportbecken von den Schmalseiten aus gestattet.
2. Das Springen von den betonierten Inseln in den Becken ist nicht gestattet.

15.

1. **Der Beckenbereich** darf von den Badegästen nur ohne Schuhe betreten werden. Vor Benützung der Becken sind die Reinigungsbrausen zu gebrauchen.
2. Das Untertauchen bzw. Unterschwimmen der betonierten Inseln in den Becken ist verboten.
3. Das Abstellen von Kinderwägen und fahrbaren Spielgeräten im Beckengelände des Sprung-, Sport- und Nichtschwimmerbeckens ist verboten.

16.

Im Interesse eines geordneten Badebetriebes ist weiters verboten:

- a) das Wegwerfen und Liegenlassen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen sowie überhaupt jegliche Verunreinigung des Schwimmbadareals,
- b) das Hineinstoßen, das Untertauchen und Anspritzen von Personen
- c) Verwendung von Taucherausrüstung, Luftmatratzen und dgl. in den Becken,
- d) jegliche Erregung ungebührlichen und störenden Lärms,
- e) Fangen spielen und Randalieren,
- f) Herumstehen bei den Eingängen oder auf den Stiegen, in den Kastentrakten sowie auf den Toiletten,
- g) Turnen und Klettern auf Bäumen, Zäunen und Gebäuden, das Beschädigen der Blumenanlagen, Abreißen von Blumen und Zweigen, das Betreten der Maschinen- und Geräteräume,
- h) das Reservieren von frei zugänglichen Liegepritschen, Bänken und Liegeplätzen,
- i) das Mitnehmen von Flaschen und sonstigen zerbrechlichen Gegenständen in den Bereich der Becken.

17.

Das Spielen mit Geräten (Bällen usw.) ist nur an den vorgesehenen Plätzen gestattet.

18.

Für Beschädigung (aus Fahrlässigkeit oder Mutwillen) an Badeanlagen, Einrichtungen, Leihgeräten und Leihwäsche ist der volle Schadenersatz zu leisten.

Für Schäden, die durch Minderjährige verursacht werden, haften deren gesetzlichen Vertreter.

19.

Zum Schutze der Badegäste und der Anlagen des Schwimmbades sind alle Ruhestörer und Ordnungsverletzer sofort dem Aufsichtspersonal zu melden. Unfälle sind sofort dem Aufsichtspersonal zu melden, damit ehestens Hilfe geleistet werden kann.

20.

Allfällige Beschwerden und Wünsche können beim Bademeister oder bei der Marktgemeinde St. Paul vorgebracht werden.

21.

Besondere Bestimmungen aufgrund der COVID-19 Maßnahmen sind von allen Besuchern und Gästen des Schwimmbades St. Paul während der Pandemie einzuhalten. Dazu zählen insbesondere:

- Die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter
- Das Tragen von Mund-Nasen-Schutz beim Betreten des Schwimmbades und im Sanitär- sowie Kabinenbereich
- Einhalten der Hygienevorschriften, Händedesinfektion beim Betreten der Anlage, Sanitärbereiche und Kabinenanlagen
- Wenn Sie Symptome einer Erkrankung aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, darf die Schwimmbadanlage nicht betreten werden

Es wird ausdrücklich auf die Eigenverantwortung der Badegäste verwiesen, es kann trotz aller Maßnahmen keine Garantie für eine Ansteckungsfreiheit gegeben werden.

Aufgrund der bestehenden Abstandsregelungen kann bei Überschreiten der Besucherzahl eine temporäre Zutrittsbeschränkung für das Areal oder die Becken durch die Bademeister ausgesprochen werden.

Punkt 7 der Tagesordnung

Sanierung Gemeindewohnhäuser Schießstattstraße 14/16

- Finanzierungsplan
 - Auftragsvergaben
-

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Sanierungsmaßnahmen bei den Gemeindewohnhäusern Schießstattstraße 14 und 16;

Thermische Sanierung:

Dämmung der obersten Geschossdecke
Dämmung der Kellerdecke
Dämmung Sockel
Fenstertausch mit Außenjalousien (dzt. Kunststofffenster seit 03/1998)
Alu-Fensterbänke
Alu-Eingangsportale
Maler-Ausbesserungsarbeiten

Erhaltungs- u. Verbesserungsmaßnahmen:

Erstmalige Errichtung eines Kaldaches inkl. neuer Dachdeckung u. Spenglung
Maler- u. Ausbesserungsarbeiten
Elektroinstallation Dach u. Keller
Zentralheizung mit Fernwärmeanschluss

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig nachstehenden Investitions- und Finanzierungsplan sowie die Darlehensaufnahme:

Investitions- und Finanzierungsplan

Beratung DWI Schäferstr. 14/16 u. 16000 Bernau/Beitzing mit Fernstudienbüro

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Raukosten	528.000	528.000					
Arbeits-/Reise-/Geschäftsausstattung							
Aufsanlagen							
Anschaffungskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA/Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA/KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
Summe:	528.000	528.000	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Zahlungsmittelreserve	108.200	108.200					
Soll-Überschuss Jahresrechnung 2019 Geb. Hausrat "GWH"	109.800	109.800					
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel R							
Bedarfszuweisungsmittel R							
Subventionen / sonstige Kapitaltransfers Kfz-Förderung	80.000	80.000					
Darlehen	230.000	230.000					
Vermögensveräußerung							
inneres Darlehen ABA							
...							
Summe:	528.000	528.000	-	-	-	-	-

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (AfA)	10.560	z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
Darlehensdienst	24.000	p.a. auf 10 Jahre
Versicherung		
Σ	34.560	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ		
Summe Folgekosten p.a.:	34.560,00	

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		
Zuschüsse Land	18.000,00	p.a. auf 10 Jahre
Abschreibung Investitionszuschüsse	5.200,00	z.B. AfA beginnend mit 2021, 50 Jahre
Σ	23.200,00	

Kostendeckung p.a.:
Die Restbedeckung erfolgt durch den Überschuss aus der operativen Gebarung des Wohnhauses

Textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

XXX

* in EUR gem. Finanzierungsplan
 ** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelkassen) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beiträge darstellen
 *** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht-finanzierungswirksamer Größen.
 Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung während der Lebensdauer des NEBFF gem. § 21, 6-GHG

Der Gemeinderat vergibt auf Antrag des Gemeindevorstandes folgende Aufträge bezüglich der Sanierung der Gemeindevohnhäuser Schießstattstraße 14/16:

Baumeisterarbeiten Firma Müller Bau GesmbH

Holzbauarbeiten Firma Reiter, Lavanttaler Holzbau GmbH

Dachabdichtung
und Spenglerarbeiten Firma City Dach GmbH

Kunststofffenster Firma Creativ Fenster Design GmbH

WDVS Arbeiten Firma Nepraunig GmbH

Zentralheizung Firma Zernig GmbH

Punkt 8 der Tagesordnung

Asphaltierung

BA Koglerstraße, Sternbergerstraße (Modell Kärnten)

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass heuer über die Agrartechnik folgende Baumaßnahmen durchgeführt werden:

Koglerstraße, Asphaltierung,

Modell Kärnten, Sternbergerstraße

Punkt 9 der Tagesordnung

Übereinkommen betreffend Bauvorhaben Koralmbahn Graz – Klagenfurt (EB-Abschnitt „BF. Lavanttal) zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde St. Paul, bezüglich Kostenbeitrag zur Regelung der Wasserver- und Entsorgung für den HL-Bahnhof St. Paul i. Lav.

B e s c h l u s s

Übereinkommen betreffend Bauvorhaben Koralmbahn Graz – Klagenfurt (EB-Abschnitt „BF. Lavanttal) zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und der Marktgemeinde St. Paul, bezüglich Kostenbeitrag zur Regelung der Wasserver- und Entsorgung für den HL-Bahnhof St. Paul i. Lav.

Punkt 10 der Tagesordnung

Vereinbarung betreffend Schülerbeförderung

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vereinbarung für die Schülerbeförderung 2019/20 mit dem Taxiunternehmen Stroißnig.

Punkt 11 der Tagesordnung

W.I.R Sonnen Contracting GmbH;

Dachnutzungsvertrag für den Bauhof und den Bildungscampus St. Paul

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Nutzungsverträge mit der Firma W.I.R Sonnen Contracting GmbH; betreffend Dachnutzungsvertrag für den Bauhof und den Bildungscampus St. Paul.

Punkt 12 der Tagesordnung

Vereinbarung betreffend Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Anschluss des Objektes Zellbach 17, 9433 St. Andrä, an die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde St. Paul zu und beschließt einstimmig die diesbezügliche Vereinbarung.

Punkt 13 der Tagesordnung

Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77112 Kollnitz, Parz. Nr. 762 und 763,
mit einem Flächenausmaß von 421 m² und 313 m²

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat mit 22 Stimmen (dafür stimmten: *(BGM Ing. Primus, GV Mag. Laure-Pirker, GV Lippitz, GV Furian, GR Mag. Schwabe, Ing. Grundnig, Ing. Töffler, Hassler, Krobath, Salzmann, Theuermann Monika, Trettenbrein, Ing. Ellersdorfer, Schuhfleck, Schifferl, Marx, Theuermann Evelyn, Ninaus, Plösch, Melcher, Stauber-Holzer, Scheer)*) einstimmig die Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77112 Kollnitz, Parz.Nr. 762 und 763, mit einem Flächenausmaß von 421 m² und 313 m², und unentgeltliche Übertragung an das Benediktinerstift St. Paul.

Punkt 14 der Tagesordnung

Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77129 St. Paul, Parz.Nr. 589, mit einem
Flächenausmaß von 426 m²

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflassung des öffentlichen Gutes der KG 77129 St. Paul, Parz. Nr. 589, mit einem Flächenausmaß von 426 m², und unentgeltliche Übertragung an das Benediktinerstift St. Paul.

Punkt 15 der Tagesordnung

L 135 St. Pauler Straße, Baulos: Oleschko-Altacherwirt,
Zuschreibung des Trennstückes Nr. 8, mit 37 m², in das öffentliche Gut

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig die Zuschreibung des Trennstückes Nr. 8, mit einer Fläche von 37,00m², ins öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul, lt. Vermessungsurkunde Geschäftszahl 7906/19, mit den Flächengegenüberstellungen im Formular V 408 und erlässt folgende Verordnung:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 28.05.2020, Zahl: **612-0/2020**, mit welcher laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 18.12.2019, GZ 7906/19, KG 77120 Löschtal, die Übernahme in das öffentliche Gut, gemäß der Gegenüberstellung V 408, das Trennstück Nr.: 8, mit einer Fläche von 37m², in der KG 77120 Löschtal durchzuführen ist. Die von Dipl.-Ing. Karin Pöllinger beiliegende Gegenüberstellung V 408, der Vermessungsurkunde GZ 7906/19, KG 77120 Löschtal, bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Auf Grund § 2 des Kärntner Straßengesetzes 2017, „K-StrG 2017“ LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert LGBl. Nr. 30/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 29/2020, wird verordnet:

§ 1

Das in die öffentlichen Wegparzelle 274/1, KG 77120 Löschtal, zugehende Trennstück Nr. 8, mit einer Fläche von 37m², wird als öffentliche Straßenfläche, der Johannesberger Straße die als Verbindungsstraße kategorisiert ist, festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal angeschlagen worden ist.

Punkt 16 der Tagesordnung

Rabenhofstraße

- Übernahme und Auflösung einer Teilfläche der öffentl. Wegparzelle Nr. 573/2, KG 77129 St. Paul, lt. Vermessungsurkunde von DI Karin Pöllinger v. 23.04.2020, GZ 7775/19;
 - Erlassung einer Verordnung über die Übernahme und Auflösung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul betreffend der Parz. Nr. 573/2, KG St. Paul 77129
-

B e s c h l u s s

Auf Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Übernahme und Auflassung von Teilflächen der öffentlichen Wegparzelle 573/2 zuzustimmen und folgende Verordnung zu erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 28.05.2020, Zahl: **612-0/02/2020**, mit welcher in der KG St. Paul Flächen als öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul aufgelassen und Flächen in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul übernommen werden.

Gemäß § 34 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl 29/2020, iVm § 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 Z. 6 §§ 5, 24 und 25 des Kärntner Straßengesetzes (K-StrG), LGBl. 8/2017, zuletzt geändert durch LGBl. 30/2017, wird verordnet:

§ 1

Laut der Vermessungsurkunde von Frau Dipl.-Ing. Karin Pöllinger vom 23.04.2020, GZ 7775/19, werden:

1. die vom öffentlichen Gut der Marktgemeinde St. Paul abfallenden Trennstücke 1 und 2 im Ausmaß von 308 m² und 60 m² aus der Parzelle 573/2 KG St. Paul als öffentliches Gut der Marktgemeinde St. Paul aufgelassen und

2. die Trennstücke 3 und 4 im Ausmaß von 38 m² und 34 m² der Parzellen 201/1 und 239 KG St. Paul zugeschrieben und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde St. Paul übernommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft.

Vor Eingehen in den nicht öffentlichen Teil der Sitzung werden vom Bürgermeister folgende Anträge verlesen:

GR 28.5.2020

An den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal

Selbstständiger Antrag nach §41 der K-AGÖ

Betreffend: Hundewiese im St. Pauler Gemeindegebiet

eingbracht in der Gemeinderatssitzung am 28.05.2020 von der SPÖ-Gemeinderatsfraktion

St. Paul am 28.05.2020

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Gemeindevorstände,
Geschätzte GemeinderatskollegInnen.

Begründung:

In den vergangenen Jahren war ein starker Anstieg von registrierten Hunden in St. Paul festzustellen. Ein eingezäuntes Gelände ohne Leinen- und Maulkorbpflicht bietet die Möglichkeit, dass Hunde freie Kontakte mit ihren Artgenossen knüpfen, dies kommt der artgerechten Haltung zu Gute. In einem abgegrenzten Areal können Hunde nach Herzenslust freit herumtollen. Menschen, die Hunden eher aus dem Weg gehen, fühlen sich sicherer.

Ein weiterer Aspekt ist die Förderung von Kontakten unter den Besitzern, ältere Gemeindebürger mit eingeschränkter Mobilität können die Wiese dazu nutzen, um ihren Hunden ausreichend Bewegung zu bieten.

Zu guter Letzt kann mit einer zentralen Auslaufmöglichkeit ebenso das Problem mit dem Hundekot in den Siedlungsgebieten reduziert werden.

Antrag: Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul möge folgendes beschließen:

- Einrichtung einer sogenannten Hundewiese / Hundeauslaufzone an einem geeigneten Ort in der Nähe des Ortskerns von St. Paul, zum Beispiel im Bereich der Dase.

Die SPÖ Gemeinderatsfraktion

(Handwritten signatures of the SPÖ Gemeinderatsfraktion members)

Der Antrag wird dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Weiters bringt der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:

GR 28.5.2020

**STARKE MENSCHEN
STARKES LAND**



Gemeindeorganisation St. Paul

Gemeinderat
der Marktgemeinde St. Paul
Platz St. Blasien 1
9470 St. Paul

St. Paul, am 28.05.2020

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO – Resolution „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“

Betrifft: Beschluss der angefügten Resolution „Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“ an die Bundesregierung und den Bundeskanzler
Eingebracht von der SPÖ-Fraktion der Marktgemeinde St. Paul.

Die MitgliederInnen der SPÖ-Fraktion im Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul stellen den
Dringlichkeitsantrag, der Gemeinderat möge nachstehende Resolution diskutieren und beschließen:

Unterschriften der GemeinderätInnen

[Handwritten signatures of council members]

Herrn Bundeskanzler
 Sebastian Kurz
 Ballhausplatz 2
 1010 WIEN

Marktgemeinde St. Paul i.Lav., am 28.05.2020

Resolution:

„Rettung der Gemeindeleistungen und kommunales Investitionspaket für Arbeit & Wirtschaft“

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Gemeinden und Städte sind in systemrelevanten Bereichen jene Träger, ohne die viele Dienste für die Menschen vor Ort nicht umgesetzt werden könnten. Schon in „Normalzeiten“ stellen diese viele Kommunen vor finanziellen Herausforderungen. Dazu zählen die Bereiche:

Kinderbetreuung, Schulerhaltung, Rettungs- und Feuerwehrwesen, Abwasser- und Wasserversorgung, Amts- und Bürgerservice, Kofinanzierung Pflege, Kofinanzierung Gesundheitsversorgung, uvm.

Diese Leistungen sind vor allem mit gleichbleibenden Personalkosten auch in der Corona-Krise betrieben worden. Hätten diese Bereiche nicht geordnet weiterfunktioniert, wäre die aktuelle Krise mit den damit verbundenen Einschränkungen nicht so reibungslos abgelaufen. Bei nicht entsprechender Abgeltung sind diese Dienstleistungen aber in Gefahr.

Die Kommunen sind zudem wichtige Auftraggeber für kleine und mittlere regionale Betriebe. Diese Investitionen sichern Arbeitsplätze.

Durch die Corona-Krise brechen die Ertragsanteile massiv ein. Die Gemeindehaushalte 2020 wurden aber auf der Ertragsanteilsprognose mit einem Jahreszuwachs erstellt. Zudem ist ein starker Rückgang bei den Kommunalsteuereingängen zu verzeichnen. Dieser ist durch die steigende Arbeitslosigkeit und die hohe Zahl an ArbeitnehmerInnen in Kurzarbeit zu begründen. Viele Gemeinden sind der Empfehlung der Bundesregierung gefolgt und haben ihren gefährdeten, ansässigen Betrieben verbleibende Abgaben gestundet. Ein Abgabenerlass ist selbstverständlich nicht möglich und auch nicht verkraftbar.

Spätestens ab Juli erreichen viele Städte und Gemeinden die Liquiditätsgrenze, sodass sie auf Fremdfinanzierung zur Deckung der laufenden Kosten zurückgreifen müssen. Im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern haben die Kommunen nicht die Möglichkeit, sich die in den kommenden Monaten notwendige Liquidität so reibungslos und vor allem zinsgünstig auf dem Kapitalmarkt zu holen. Deshalb fordert der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Paul Sie, Herr Bundeskanzler, auf, die Gemeinden und Städte mit folgenden Maßnahmen finanziell zu unterstützen:

Punkt 1 – Kommunalen Rettungsschirm

In den kommenden Monaten ist bei den Gemeinden und Städten mit enormen Rückgängen in den Bereichen Ertragsanteile und Kommunalsteuer zu rechnen. Diese bringen viele Kommunen in die Situation, schon ihre laufenden Kosten teilweise mit Fremdfinanzierung decken zu müssen. Um die drohende Zahlungsunfähigkeit der Gemeinden und Städte zu verhindern, ist der Bund als oberste Finanzbehörde der Republik Österreich gefordert, Maßnahmen zu setzen, um die kommunale Liquidität

zu erhalten. Es geht hier vor allem um die Finanzierung für Personal, laufende Projekte und bereits vergebene Aufträge. Die Maßnahmen sollen die Ausfälle von Ertragsanteilen und Kommunalsteuer abdecken.

Punkt 2 – Kommunales Investitionspaket

Die Gemeinden und Städte Österreichs tätigen 30 % der öffentlichen Investitionen. Vom Finanzausgleich bekommen sie nur 17 % zurück. Ihre Investitionen sind ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Diese kommunalen Investitionen haben sich schon bisher als funktionierender Konjunkturmotor bewährt, der wieder rasch durchstarten könnte, weil Kommunalprojekte schnell auszulösen sind und vor allem der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen. Wegen der mehrfach erwähnten Einnahmerückgänge braucht es aber dafür ein kommunales Investitionspaket. Dieses soll aus einem Solidaritätsbeitrag von Vermögenden („Millionären“) gespeist werden.

Abschließend ersuchen wir Sie, Herr Bundeskanzler, die geforderten Punkte zu unterstützen und in weiterer Folge durch die nötigen Beschlüsse umzusetzen.

Für den Gemeinderat von St. Paul im Lavanttal

.....
(Bürgermeister Ing. Hermann Primus)

Abstimmung über die Dringlichkeit gem. § 42, Abs. 2, der K-AGO:

Der Gemeinderat stimmt gem. § 42, Abs. 2 der K-AGO mit 10:13 Stimmen (*dafür stimmten: Bürgermeister Ing. Primus, GV Lippitz, Ing. Töffler, Hassler, Salzmann, Schuhfleck, Marx, Theuermann Evelyn, Ninaus, Melcher*) über die Frage der Dringlichkeit ab.

Da die Dringlichkeit vom Gemeinderat nicht angenommen wurde, wird der Antrag dem Gemeindevorstand zur Beratung zugewiesen.

Weiters bringt der Bürgermeister folgenden Dringlichkeitsantrag zur Kenntnis:



GR 285.2020

St. Paul im Lav., am 28.05.2020

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 der K-AGO

Sehr erfreulich ist das Ergebnis des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2019. Ein ausgewiesener Überschuss von € 679.000,- zeugt von einer äußerst konsequenten und sparsamen Haushaltsführung. Ganz anders sehen die Prognosen für das Haushaltsjahr 2020 aus, nur mit größten Anstrengungen wird in diesem Jahr ein ausgeglichener Haushalt möglich sein, mit den zu rechnenden Einbrüchen bei den Ertragsanteilen wird wohl eher ein Abgang zu erwarten sein. Der Überschuss 2019 birgt daher die Gefahr in sich, dass von Seiten der Landesregierung der Auftrag an die Gemeinde ergeht, diesen Überschuss für eine allfällige Abgangsdeckung im Jahr 2020 zu verwenden. Dies würde die Marktgemeinde St. Paul im Lav. gegenüber anderen Gemeinden benachteiligen, die keine solchen Überschüsse in das Haushaltsjahr 2020 übertragen und allfällige Mehrerträge schon 2019 diversen Projekten zugeführt haben. Um dem entgegenzuwirken ergeht der Antrag an den Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

„Der im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Überschuss wird in der Höhe von € 450.000,- einer zweckgebundenen Rücklage „Tilgung Schulbaufondsdarlehen Bildungscampus“ und in der Höhe von € 200.000,- einer zweckgebundenen Rücklage „Sanierung Gemeindestraßen“ zugeführt.“

Die Mitglieder der ZAS Gemeinderatsfraktion

Zukunft St. Paul - All Street | Telefon: 0664 1111 | AG 070 St. Paul | 070 0664 0001 | Verkehrsamt St. Paul
 IBAN: AT040000031000000000 | BIC: WOFFAT33XXX | www.zukunftstpaul.at | www.stpaul.at | www.stpaul.at

Wir sind hier!
 Danke werden zu wissen
 Aber auf gut zu sein.

Hiezu verweist der Bürgermeister auf § 42 Abs. 4 der K-AGO:

„Betrifft ein als Dringlichkeitsantrag bezeichneter Antrag die Auflösung des Gemeinderates, die Erlassung einer Verordnung, die Geschäftsordnung oder einen Beschluss, der eine finanzielle Belastung der Gemeinde mit sich bringen würde, so ist er ohne Abstimmung über die Frage der Dringlichkeit vom Vorsitzenden dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.“

Der Bürgermeister weist den Antrag dem Gemeindevorstand zur Beratung zu.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderatsmitglieder für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 22.45 Uhr.

Die Protokollunterfertiger:

Der Bürgermeister:

Die Amtsleiterin:

Die Schriftführerin: